

**Entwurfssatzung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Hardert
vom 02. Juli 2014**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates	2
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister	3
§ 5 Ortsbeigeordnete	4
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates	4
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	4
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	4
§ 9 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten	5
§ 10 Aufwandsentschädigungen/Nachteilsausgleich für sonstige Ehrenämter	5
§ 11 In-Kraft-Treten	5

***(Vorlage der Ortsgemeinde an die VG und Kommunalaufsicht zur Prüfung,
Korrekturen, Streichungen oder Ergänzungen folgen als Tischvorlage zur
konstituierenden Sitzung)***

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Hardert erfolgen im Heimatkurier für die Verbandsgemeinde Rengsdorf. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, ob und in welcher weiteren Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss; der Rechnungsprüfungsausschuss hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Rechnungsprüfungsausschuss einen Bauausschuss und einen Ausschuss „Kultur, Jugend und Vereine“. Der Bauausschuss hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, der Ausschuss Kultur, Jugend und Vereine bis zu 5 Mitgliedern, jedoch keine Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Mitglieder des Bauausschusses und des Ausschusses Kultur, Jugend und Vereine werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Im Übrigen haben die Ausschüsse innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

Dem Bauausschuss wird die Entscheidung über Bauanträge übertragen, sofern es sich nicht um Bauvorhaben im Außenbereich handelt. Wird im Bauausschuss keine Übereinstimmung erzielt, bzw. kann kein Beschluss herbeigeführt werden, entscheidet der Gemeinderat anstelle des Bauausschusses. Weiterhin obliegt dem Bauausschuss die Vorbereitung der Planung sowie Erarbeitung von Vorschlägen zu Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Ortsgemeinde.

(3) Der Ausschuss für Kultur, Jugend und Vereine bereitet Entscheidungen zu allen Fragen der Kultur- und Brauchtumpflege, zur Planung von Veranstaltungen der Gemeinde und der Vereinförderung vor. Dem Ausschuss obliegt weiterhin die Erarbeitung von Vorschlägen und die Planung von allen Maßnahmen, die der Kinder-, Jugend- und Familienförderung im Zuständigkeitsbereich der Ortsgemeinde dienen.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € im Einzelfall,
2. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 5
Ortsbeigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Ortsbeigeordnete.

§ 6
**Aufwandsentschädigung für Mitglieder
des Gemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 7,50 €.

(3) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7
**Aufwandsentschädigung
für Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 7,50 €.

(3) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8
**Aufwandsentschädigung
des Ortsbürgermeisters**

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

(1) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10 Aufwandsentschädigung/Nachteilsausgleich für sonstige Ehrenämter der Gemeinde Hardert

Für die organisatorische und kaufmännische Betreuung der beiden gemeindlichen Einrichtungen, des Dorfgemeinschaftshauses Hardert und der Grillhütte Hardert wird für das Reservierungs- und Buchungsverfahren, die Ausfertigung aller Nutzungsverträge, der Rechnungen und der Barabrechnungen eine Aufwandsentschädigung nach den Vergleichsregelungen der Verbandsgemeinde Rengsdorf oder der ihr angeschlossenen Ortsgemeinden gewährt.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 02. Juli 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01. Februar 2014 außer Kraft.

Hardert, den 02. Juli 2014

Ortsgemeinde Hardert

Schreiber, Ortsbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Rengsdorf, den 02.07.2014

Verbandsgemeindeverwaltung

Rengsdorf

Breithausen, Bürgermeister

Hardert, den 02.07.2014

Ortsgemeinde Hardert

Schreiber, Ortsbürgermeister

A N H A N G

Aufwandsentschädigung/Nachteilsausgleich für sonstige Ehrenämter

(1) Für die im Eigentum der Ortsgemeinde Hardert stehende Grillhütte bzw. Dorfgemeinschaftshaus (DGH) wird die kaufmännische und organisatorische Betreuung jeweils einem/einer Beauftragten übertragen. Die Betreuung umfasst die vollständige organisatorische Abwicklung zur Nutzung der Grillhütte bzw. DGH insbesondere mit nachfolgenden Tätigkeiten: Reservierungs- und Buchungsverfahren, Beratung und Betreuung von Interessenten, Ausfertigung aller Miet- und Nutzungsverträge, kaufmännische Kontrolle incl. der Rechnungsgstellung und der Barabrechnungen.

(2) Bei den nach den Absätzen 1 übertragenen Tätigkeiten handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung bzw. ein Nachteilsausgleich in Höhe von 200,00 € gezahlt wird. Mit der Zahlung der Entschädigung bzw. des Nachteilsausgleiches sind die notwendigen baren Auslagen, ein Verdienstaufschlag und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Auf die Entschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar und unterliegt gem. § 851 Zivilprozessordnung nicht der Pfändung. Die Bestellung der ehrenamtlich tätigen Personen erfolgt durch Ratsbeschluss.

(3) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.